

# **Satzung**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Obergimpern“**

Aufgrund von § 142 Abs.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am ... folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Obergimpern“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Das im beigefügten Lageplan vom 01.10.2020 abgegrenzte Gebiet der Stadt Bad Rappenau im Stadtteil Obergimpern wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Ortskern Obergimpern“ festgelegt.

(2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bad Rappenau, den 26.11.2020

Sebastian Frei,  
Oberbürgermeister